

ifrs-forum

Aktuelle Informationen von Ihren IFRS-Experten

Maßnahmen zur Umsetzung der Angabepflichten nach IFRS 7

Ausweitung der Berichtspflichten

Ab dem 01.01.2007 gelten mit der verpflichtenden Anwendung von IFRS 7 „Financial Instruments: Disclosures“ für die Berichterstattung über Finanzinstrumente und finanzielle Risiken neue umfangreiche Regeln für den IFRS-Abschluss. Die in IFRS 7 bestimmten Angaben sind in einem unterjährig aufzustellenden Zwischenbericht indes dann nicht erforderlich, wenn der Zwischenbericht keinen vollständigen Abschluss, sondern nur einen verkürzten Abschluss und ausgewählte erläuternde Anhangangaben enthält (IAS 34.18). Es steht den Unternehmen frei, freiwillig weitere Angaben auszuweisen. Wenn damit für viele Unternehmen auch unmittelbar keine Umsetzung des Regelwerks IFRS 7 ansteht, ist die rechtzeitige Beschäftigung mit den neuen Regeln nicht zuletzt wegen der Beibringung von Vergleichsinformationen gleichwohl geboten. Stellen doch die neuen Regeln das Rechnungswesen, das bislang oft allein für die Angaben im Anhang bzw. den Notes verantwortlich war, vor große Herausforderungen. Die mit IFRS 7 verbundenen Erweiterungen der Angaben betreffen vor allem Industrie- und Handelsunternehmen, da einige Angabepflichten aus dem früher nur für Banken geltenden IAS 30 nun auf alle Unternehmen ausgedehnt wurden und zudem neue Berichtspflichten insbesondere zu den finanziellen Risiken hinzugekommen sind. Um den zahlreichen Angabepflichten nachkommen zu können, sind rechtzeitige Maßnahmen zur Organisation der Zuständigkeiten und Datenbeschaffungsmaßnahmen erforderlich.



IFRS 7 unterteilt sich in zwei Themenbereiche. Einerseits definiert er Angabepflichten zu einzelnen Bilanz- und GuV-Positionen sowie den zugehörigen Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden. Dabei beziehen sich die vorgegebenen Angabepflichten neben den Bewertungskategorien i.S.v. IAS 39 teilweise auf sogenannte Klassen (classes) als Gruppe von Finanzinstrumenten, über die getrennt zu berichten ist. Dabei wird eine Klasse als eine Ansammlung von Finanzinstrumenten definiert, deren Ausstattungsmerkmale sich im Hinblick auf eine bestimmte anzugebende Information ähneln (IFRS 7.6). Andererseits gibt er konkrete Regeln für eine Berichterstattung über Finanzrisiken vor.

Dabei ist IFRS 7 grundsätzlich auf alle Arten von Finanzinstrumenten anzuwenden. Ausgenommen sind jedoch u.a. Beteiligungen an Tochterunternehmen, assoziierten Unternehmen und Joint Ventures. Er findet Anwendung auf alle angesetzten Finanzinstrumente im Anwendungsbereich von IAS 39; bei nicht angesetzten Finanzinstrumenten ggf. darüber hinaus.

Im Folgenden möchten wir einen Überblick über wichtige Angabepflichten aus IFRS 7 geben. Das Unternehmen muss im Einzelfall unter Berücksichtigung der jeweiligen Umstände entscheiden, wie viele Details es bereitstellt, um die Informationspflichten nach

IFRS 7 zu erfüllen (IFRS 7.B3). Zwar gilt auch für die Berichterstattung nach IFRS 7 der Wesentlichkeitsgrundsatz; nach allgemeiner Auffassung ist dieser aber restriktiv anzuwenden.

Bilanz- und GuV-Positionen sowie Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Angaben zu den Bewertungskategorien und Fair Values

Nach IFRS 7.8 hat das Unternehmen über die in die Bewertungskategorien nach IAS 39 gruppierten Finanzinstrumente (assets/liabilities at fair value through profit and loss, loans and receivables, held to maturity, available for sale und other liabilities) zu berichten. Hierunter fallen auch eventuelle Umwidmungen. Neben den Buchwerten sind die Fair Values jeweils detailliert anzugeben (IFRS 7.6, 12, 25). Wird die Fair Value Option für Verbindlichkeiten und Kredite/Forderungen ausgeübt, bestehen zusätzliche Angabepflichten (IFRS 7.9 f.). Hintergrund ist, dass bei Verbindlichkeiten eine sinkende Bonität des Unternehmens zu einem Sinken des Fair Value und damit zu einem Ertrag in der GuV führen würde. Der Jahresabschlussleser soll einschätzen können, welcher Teil der Fair-Value-Änderung der Verbindlichkeiten auf Änderungen der eigenen Bonität zurückzuführen ist. Bei Forderungen und Krediten ist problematisch, dass kein aktiver Markt besteht, so dass die Fair Values dieser Instrumente im Gegensatz zu anderen Finanzinstrumenten weniger verlässlich ermittelt werden können.

Zur Ermittlung der generell für alle Finanzinstrumente offenzulegenden Fair Values (IFRS 7.25–30) stehen grundsätzlich drei Methoden zur Verfügung:

- Beobachtung von Marktpreisen an aktiven Märkten,
- Anpassung von Preisen ähnlicher Instrumente und
- Verwendung von Bewertungsmodellen.

Letztere sind jedoch sowohl im Hinblick auf die Validität und korrekte Anwendung der Verfahren problematisch als auch hinsichtlich der eingehenden Parameter. Daher sieht der Standard die Angabe vor, ob die Fair Values unter Rückgriff auf beobachtete Marktpreise oder mittels Bewertungsverfahren berechnet wurden. Bei der Verwendung von Modellen ist offenzulegen, welche Modelle verwendet wurden, welche Annahmen getroffen wurden und ob die darin eingehenden Parameter Schätzungen sind oder sich auf beobachtbare Marktdaten stützen (IFRS 7.27; s.a. das kürzlich erschienene IASB-Diskussionspapier zur Fair-Value-Bewertung).

Eine Möglichkeit zur systematischen Erfüllung der genannten Angabepflichten zeigt das Committee of European Banking Supervisors (CEBS) in seinem Regelwerk zur Finanzberichterstattung für europäische Kreditinstitute (<http://www.c-eps.org/standards.htm>) mit der nachfolgenden Tabelle auf:

Kategorie von Financial Assets und Financial Liabilities	Buchwert falls abweichend vom Fair Value (IFRS 7.25-26)	Erfasste oder angegebene Fair Values (IFRS 7.25-26)	Davon ermittelt auf Grundlage eines Bewertungsverfahrens, das nicht auf Marktdaten basiert (IFRS 7.27 c)	Davon erfolgswirksamer Betrag, der mit einem Bewertungsverfahren ermittelt wurde (IFRS 7.27d)
...				

Die vom CEBS erstellten Umsetzungsbeispiele zu den Regelungen in IFRS 7 können angesichts der Branchenneutralität von IFRS 7 auch auf andere Branchen übertragen werden. In seinem Regelwerk geht das CEBS zudem auf wichtige Angaben nach anderen Standards wie z.B. IAS 16, 17, 37, 38 oder 40 ein.

Angaben zur Übertragung finanzieller Vermögenswerte

Weiter sind nach IFRS 7.13 Angaben zu Übertragungen finanzieller Vermögenswerte zu machen, jedoch nur, falls die Ausbuchungsregeln in IAS 39 eine vollständige Ausbuchung verbieten (siehe zu diesem Problembereich ausführlich ifrs-forum 1/2007). Die Offenlegung der Art der übertragenen finanziellen Vermögenswerte, des Charakters der verbleibenden Chancen und Risiken sowie die weiter bilanzierten Buchwerte der finanziellen Vermögenswerte bzw. des Continuing Involvement und der assoziierten Verbindlichkeit soll ermöglichen, dass ein Dritter die zurückbehaltenen Risiken und deren Ausmaß beurteilen kann. Das CEBS hat folgende Tabelle für die Umsetzung der Angabepflichten entwickelt:

Kategorie von Financial Assets (IFRS 7.13 (a))	Art der Chancen und Risiken des Eigentums, denen der Übertragende weiter ausgesetzt ist (IFRS 7.13 (b))	Buchwerte		
		Assets		Zugehörige Verbindlichkeiten (IFRS 7.13 (d))
		Gesamtbetrag der ursprünglichen Assets (IFRS 7.13 (c)-(d))	Teile der Assets, die weiter bilanziert werden (continuing involvement; IAS 39.30; IFRS 7.13 (d))	
...				

Angaben zu Sicherheiten und Wertberichtigungen

Auch für den Fall der Stellung oder des Erhalts von Sicherheiten sieht der IASB mit IFRS 7 Angabepflichten vor (IFRS 7.14–15). Für gestellte Sicherheiten sind neben den Buchwerten der Sicherheiten auch die Konditionen für die Sicherheitenstellung offenzulegen. Bei Sicherheiten, die als Sicherungsnehmer entgegengenommen wurden, sind insbesondere die Fair Values und die vereinbarten Verwendungsmöglichkeiten anzugeben. Jedoch ist dies nur dann erforderlich, wenn der Sicherungsnehmer die Sicherheiten auch ohne Ausfall des Sicherungsgebers verkaufen oder weiterverpfänden darf.

Weiter sind Angaben zu Wertberichtigungen zu machen. Einerseits ist anzugeben, ob die Risikovorsorge durch direkte Reduzierung des Buchwerts der Vermögenswerte oder durch die Nutzung eines Wertberichtigungskontos erfolgt. Andererseits ist offenzulegen, wie sich die gebildeten Einzelwertberichtigungen und Portfoliowertberichtigungen im Laufe der Periode entwickelt haben (IFRS 7.16). Der IASB verlangt in IFRS 7.20 (e) Angaben zu Wertminderungen für jede Kategorie finanzieller Vermögenswerte, beispielsweise für die unter Forderungen und Krediten ausgewiesenen Forderungen aus Liefer- und Leistungsbeziehungen. Zudem sind die abgegrenzten Zinserträge aus wertgeminderten finanziellen Vermögenswerten (Unwinding) offenzulegen (IFRS 7.20 (d)).

Neben diesen eher bilanzorientierten Angaben sieht der IASB in IFRS 7 hinsichtlich der GuV beispielsweise Angaben zu Nettogewinnen und -verlusten aus den einzelnen Bewertungskategorien, zu Zinserträgen und -aufwendungen sowie zu Provisionen vor (IFRS 7.20 (a)–(c)). Banken können beispielsweise die Nettogewinne/-verluste für die Kategorie held for trading, die auch Derivate enthält, im Handelsergebnis zeigen. Das Ergebnis aus einer etwaigen Nutzung der Fair Value Option ist entweder in der GuV oder im Anhang separat auszuweisen. Zudem ist die Veränderung der Neubewertungsrücklage anzugeben. In das sonstige betriebliche Ergebnis gehen die Nettogewinne/-verluste (wie beispielsweise

Wertberichtigungen oder Wertaufholungen) der bis zur Endfälligkeit zu haltenden Finanzinstrumente, Kredite und Forderungen sowie der sonstigen finanziellen Verbindlichkeiten ein.

Gemäß IFRS 7 ist zudem ausführlich auf die Bildung von Sicherungszusammenhängen und die damit verbundenen komplexen Fragestellungen einzugehen (IFRS 7.22–24). So sind die Sicherungsbeziehung und die gesicherten Risiken zu beschreiben, die als Sicherungsinstrumente eingesetzten Finanzinstrumente zu erläutern und Angaben zu deren Fair Values zu machen. Eine Offenlegung der Fair Values der Grundgeschäfte wird an dieser Stelle nicht gefordert, sie hat allerdings im Rahmen der allgemeinen Fair-Value-Angaben zu erfolgen. Weitere spezielle Offenlegungserfordernisse richten sich nach der Art der gebildeten Hedges (Fair Value Hedges, Cash Flow Hedges und Hedges of a Net Investment in a Foreign Entity; IFRS 7.23–24). So ist eine Beschreibung der Sicherungsbeziehung und der gesicherten Risiken vorzunehmen. Zudem sind die als Sicherungsinstrumente eingesetzten Finanzinstrumente unter Angabe der Fair Values zu beschreiben. Bei der Absicherung von Cash Flows ist abzuschätzen, in welchen Perioden mit den erwarteten Zahlungsströmen zu rechnen ist und wann sie sich auf die Gewinne und Verluste auswirken. Weiter ist über die Auflösung einer antizipativen Hedge-Beziehung, mit deren Eintritt nicht mehr gerechnet wird, zu berichten. Auch ist offenzulegen, welcher Betrag während der Berichtsperiode im Eigenkapital erfasst und welcher Betrag dem Eigenkapital entnommen wurde. In der Gewinn- und Verlustrechnung erfasste Ineffektivitäten bei Cash Flow Hedges und Hedges of a Net Investment in a Foreign Entity sind anzugeben. Im Hinblick auf Fair Value Hedges sind Informationen zu den Ergebnissen aus einer Fair-Value-Änderung des Sicherungsinstruments und des Grundgeschäfts, die auf das abgesicherte Risiko zurückzuführen ist, offenzulegen.

Finanzrisikoberichterstattung

Der zweite große Angabenbereich von IFRS 7 bezieht sich auf Finanzrisiken. Dem Leser der Finanzinformationen sollen Art und Ausmaß der Risiken aus der Nutzung von Finanzinstrumenten transparent gemacht werden. Diese Risiken umfassen nach IFRS 7.31 f. typischerweise das Kredit-, Liquiditäts- und Marktrisiko. Ursprünglich wurde vom IASB überlegt, in Anlehnung an Basel II auch Angaben zu den operationellen Risiken aufzunehmen. Letztlich hat man sich aber entschieden, hierauf zu verzichten und sich im Rahmen der zu erörternden Regeln zum Lagebericht erneut damit zu beschäftigen (IFRS 7.BC65). Auch eine dem deutschen DRS 5 entsprechende Darstellung des Gesamtrisikos oder anderer betrieblicher oder gesamtwirtschaftlicher Risiken ist nach IFRS 7 nicht erforderlich. Die Angaben müssen grundsätzlich in den Notes erfolgen, können nach IFRS 7.B6 aber auch in anderen Berichtsinstrumenten wie dem deutschen Lagebericht nach den §§ 289 und 315 HGB außerhalb des IFRS-Abschlusses veröffentlicht werden, sofern der Abschluss einen deutlichen Querverweis enthält und das gewählte Berichtsinstrument zu den gleichen Bedingungen und zur selben Zeit wie der Abschluss veröffentlicht wird. Die Konsequenz dieser Regel ist, dass Informationen prüfungspflichtig bleiben, wenn sie aus dem prüfungspflichtigen Anhang in einen nichtprüfungspflichtigen Teil des Abschlusses übertragen werden.

Die Finanzrisikoberichterstattung erstreckt sich sowohl auf qualitative als auch quantitative Angaben und muss aus der Perspektive des Managements erfolgen, d.h. die Risiken sollen so dargestellt werden, wie sie im Rahmen des Management-Informationssystems erfasst und überwacht werden (Management Approach, IFRS 7.34). Hierdurch sollen zum einen den Adressaten nähere Einblicke in das Risikomanagement des Unternehmens gewährt und zum anderen den Bilanzierenden die Nutzung intern bereits vorhandener Daten ermöglicht werden.

In qualitativer Hinsicht ist für jede Risikoart anzugeben, inwieweit das Unternehmen von den Risiken betroffen ist und wie diese entstanden sind. Weiter sind die Ziele, Methoden und Prozesse des Risikomanagementsystems sowie die Bewertungsmethoden offenzulegen (IFRS 7.33). Gegenüber der bisherigen Regelung in IAS 32 ergeben sich lediglich Änderungen im Hinblick auf die Angabe von Veränderungen in den Risiken bzw. deren Steuerung.

In quantitativer Hinsicht sind dagegen nun erhebliche Zusatzanstrengungen nötig. Quantitative Angaben sind bezüglich der Kredit-, Liquiditäts- und Marktrisiken mindestens entsprechend IFRS 7.36–42 und IFRS 7.B9–B28 erforderlich. Dabei ist auch zu prüfen, ob die Angaben zum Berichtszeitpunkt repräsentativ für die Risikoposition des Unternehmens während der Berichtsperiode sind. Ansonsten sind zusätzliche Angaben notwendig (IFRS 7.35). Die umfangreichen Mindestanforderungen dürften bei einigen Unternehmen zur Fortentwicklung ihres Risikomanagementsystems führen. Unternehmen, die in besonders hohem Maße Finanzinstrumente einsetzen, erhalten durch die Implementation Guidance weitere Hinweise zur Berichterstattung. Im Einzelnen müssen folgende Angaben zu den verschiedenen Risiken zusammengestellt werden:

Kreditrisiko

Für sämtliche Klassen von Finanzinstrumenten ist gemäß IFRS 7.36 das maximale Risikopotenzial zum Berichtszeitpunkt ohne Berücksichtigung von Sicherheiten (die aber zu beschreiben sind) zu ermitteln und offenzulegen. Es ist zu beachten, dass bei diesem Betrag zwar ein Zusammenhang zum bilanziellen Buchwert besteht, sie jedoch nicht deckungsgleich sind. Der Buchwert der finanziellen Vermögenswerte, für die eine Nachverhandlung vorgenommen wurde und die ansonsten überfällig oder wertgemindert wären, sowie die Werthaltigkeit der weder überfälligen noch wertgeminderten Finanzinstrumente (Kreditqualität) sind separat anzugeben. Nach IFRS 7.37 sind eine Aufgliederung aller überfälligen, aber nicht wertgeminderten finanziellen Vermögenswerte und eine Analyse der finanziellen Vermögenswerte, die zum Berichtszeitpunkt einzelwertberichtigt sind, unter Angabe des die Wertminderung auslösenden Ereignisses erforderlich. Der Board nennt in IFRS 7.IG23–25 hinsichtlich der nicht überfälligen oder wertgeminderten Finanzinstrumente konkretisierend eine Aufgliederung der Kreditrisiken durch Anwendung eines externen oder internen Bonitätsbewertungssystems, die Angabe der Art der Vertragsparteien, historische Ausfallraten sowie nähere Informationen zu den verwendeten externen und internen Ratings. Zur Umsetzung der in IFRS 7.37 vorgesehenen Angaben zum Kreditrisiko schlägt das CEBS folgende Darstellungsarten vor:

	Nicht wertgeminderte Assets	Wertgeminderte Assets (Bruttobuchwert; IFRS 7.37; IFRS 7 IG 29 (a))	Wertminderungen für einzeln betrachtete Assets (IAS 39 AG 84-86; IFRS 7.37 (b))	Wertminderungen für gemeinsam betrachtete Assets (IAS 39 AG 84-90)	Nettobuchwert
Loans and receivables					
Held-to-maturity investments					

Assets	Überfällig (IFRS 7.37(a); IFRS 7 IG 28)				Nettobuchwert der wertgeminderten Assets (IAS 39.58 -70)	Spezielle Wertminderungen für einzeln betrachtete Assets (IAS 39 AG 84-92; IFRS 7.37 (b))	Spezielle Wertminderungen für gemeinsam betrachtete Assets (IAS 39 AG 84-92)	Gehaltene Sicherheiten und andere Kreditverbesserungen für wertgeminderte und überfällige Assets (IFRS 7.37 (c))
	≤ 90 Tage	> 90 Tage ≤ 180 Tage	> 180 Tage ≤ 1 Jahr	> 1 Jahr				
...								

Liquiditätsrisiko

Zum Liquiditätsrisiko fordert der Board in IFRS 7.39 sowohl eine Endfälligkeits- und Restlaufzeitenanalyse für finanzielle Verbindlichkeiten als auch eine Beschreibung der Methoden zum Management des Liquiditätsrisikos. Der IASB schlägt in IFRS 7.B11 zur Endfälligkeits- und Restlaufzeitenanalyse eine Einteilung in adäquate Laufzeitbänder wie bspw. bis zu einem Monat, bis zu drei Monaten, bis zu einem Jahr, bis zu fünf Jahren vor. Für Derivate kommt eine gesonderte Darstellung in Betracht (IFRS 7.B15). Es ist zu beachten, dass für diese Analyse anders als in der Bilanz die vertraglichen undiskontierten Zahlungsströme anzugeben sind. Bezüglich der Restlaufzeiten waren bereits nach deutschen Regeln Angaben zu machen. So sehen die §§ 268 Abs. 5 Satz 1, 285 Nr. 1a), 314 Abs. 1 Nr. 1 HGB eine Angabe der Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit bis zu einem bzw. mehr als fünf Jahren vor. Bei dieser Darstellung sind auch Derivate mit negativem Marktwert mit einzubeziehen. Die nach IFRS 7.39 weiter vorzunehmende Beschreibung der Methoden zum Management des Liquiditätsrisikos kann beispielsweise Informationen enthalten, für welche Vermögenswerte ein liquider Markt besteht, so dass diese sofort zur Deckung eines Liquiditätsbedarfs eingesetzt werden können, oder ob Kreditlinien zur Verfügung stehen (IFRS 7.IG31).

Marktrisiko

Marktrisiken umfassen nach IFRS 7.A Wechselkursrisiken, Zinsrisiken und sonstige Preisrisiken. Bei den Angaben zum Marktrisiko hat das Unternehmen die Wahl, ob es zur Erfüllung der geforderten Angabepflichten eine eigene Sensitivitätsanalyse, die die wechselseitige Abhängigkeit der Risikovariablen, wie z.B. zwischen Zinssätzen und Wechselkursen widerspiegelt, verwendet (z.B. Berechnung des Value at Risk), oder ob es eine Sensitivitätsanalyse für jede Kategorie der Marktrisiken durchführt (IFRS 7.40–42). Durch die Sensitivitätsanalysen sollen die Wirkungen möglicher Veränderungen der relevanten Risikovariablen auf das Periodenergebnis und das Eigenkapital aufgezeigt werden. Weiter sind die den Analysen zugrundeliegenden Methoden und Prämissen sowie deren Abweichungen gegenüber dem Vorjahr und die Gründe für diese Änderungen offenzulegen.

Auswirkungen auf die Organisation des Risikomanagements und das Berichtswesen

Viele der von IFRS 7 geforderten Bilanz- und GuV-bezogenen quantitativen Daten werden nur bedingt über die bestehenden Rechnungswesensysteme ermittelt werden können. Lediglich Unternehmen, die bereits mit Datawarehouse-Lösungen arbeiten, werden hier geringeren Anpassungsbedarf sehen. Hilfreich ist dabei eine hinreichend tiefe Untergliederung und Zusammenfassung nach Bewertungskategorien i.S.v. IAS 39. Um der Vielzahl verlangter Angaben nachkommen zu können, ist die Verwendung einer systematisch aufgebauten Angabencheckliste hilfreich. In diesem Zusammenhang weisen wir auf die auch durch unser Haus jährlich erscheinende Checkliste, die Sie über

jede Niederlassung beziehen oder sich auf unserer Website IAS PLUS (www.iasplus.de) herunterladen können.

Vor allem die zur Berichterstattung über Finanzrisiken nunmehr verpflichtend zu leistenden Angaben dürften nicht im Finanzsektor tätige Unternehmen überraschen und zahlreiche Unternehmen zu Anpassungsmaßnahmen in ihrer internen Organisation zwingen. Dies kann zum Teil zu erheblichen Implementierungskosten führen. Während die Verantwortung für die Erstellung der Notes i.d.R. dem Rechnungswesen zugeordnet ist, können die offenzulegenden Angaben zu Fair Values und Sicherungszusammenhängen sowie zur Risikolage (qualitativ und quantitativ) vielfach am besten von einem gut funktionierenden Controlling/Treasury bereitgestellt werden, dem ja zumeist die Funktion des finanziellen Risikomanagements sowie die Verantwortung für den Einsatz von Derivaten obliegt. Die jeweiligen Ansprechpartner müssen dazu rechtzeitig über die zu liefernden Angaben informiert werden.

IFRS 8 – Operative Segmente

1. Anwendungsbereich und verfolgte Zielsetzung

Das IASB hat mit IFRS 8 – „Operating Segments“ einen neuen Rechnungslegungsstandard veröffentlicht, der nunmehr veränderte Anforderungen an die Segmentberichterstattung stellt. IFRS 8 ersetzt damit die bisherigen Regelungen des IAS 14.

Die Neuregelungen in IFRS 8 orientieren sich eng an dem durch den FASB verabschiedeten Rechnungslegungsstandard SFAS 131 – „Disclosures about Segments of an Enterprise and Related Information“. Dies geschieht vor dem Hintergrund, mittel- bis langfristig die Konvergenz zwischen IFRS und US-GAAP erreichen zu wollen.

IFRS 8 – „Operating Segments“ ist zwingend von Unternehmen zu berücksichtigen, deren Schuldtitel oder Eigenkapitalinstrumente an einem öffentlichen Markt gehandelt werden bzw. bei denen die Zulassung zum Handel beantragt ist. Die Regelungen von IFRS 8 sind für Geschäftsjahre, die nach dem 31.12.2008 beginnen, verpflichtend anzuwenden. Unter der Bedingung, dass darüber berichtet wird, ist auch eine frühere Anwendung erlaubt. Grundsätzlich sind zum Zeitpunkt der Erstanwendung Vorjahresvergleichswerte mit anzugeben. Eine Neuermittlung der Vorjahreswerte nach Maßgabe der Anforderungen von IFRS 8 ist jedoch nur notwendig, soweit dies überhaupt möglich ist und nicht zu unverhältnismäßig hohen Kosten führt.

Unternehmen, die infolge der IAS-Verordnung nach den IFRS bilanzieren müssen, wie sie in der EU anzuwenden sind, dürfen IFRS 8 nicht vor der Übernahme des Standards anwenden. Da die Regelung erst mit der Übernahme Teil europäischen Rechts wird, muss bis zur Veröffentlichung von IFRS 8 im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft IAS 14 weiter angewendet werden. Eine freiwillige vorgezogene Anwendung des Standards bereits vor der Übernahme durch die Kommission ist nur zulässig, wenn ergänzend jene Angabepflichten aus IAS 14 beigebracht werden.

2. Der Management Approach gemäß IFRS 8

Die Segmentberichterstattung des IASB wird sich künftig an den Informationsbedürfnissen des Managements orientieren. Aus der strukturierten Aufbereitung unternehmensinterner Daten, die den Entscheidungsträgern als Grundlage des unternehmerischen Handelns zur Verfügung gestellt werden, soll dabei künftig auf die Segmentierung der operativen Unternehmensbereiche (Operating Segments) geschlossen werden. Die externe Segmentberichterstattung wäre damit ein Abbild der Datensituation, wie sie sich auch dem Management für die unternehmensinterne Steuerung darstellt. Im Kern sind demnach die Informationen aus dem internen Berichtssystem in den extern kommunizierten Segmentbericht zu übertragen. Diese Orientierung der Struktur

des externen an jener des internen Berichtswesens weist dem IASB zufolge drei wesentliche Vorteile auf:

- Die Abschlussadressaten können die Perspektive des Managements einnehmen und so eigene Einschätzungen treffen, welche Handlungsspielräume sich dem Management bieten.
- Der Aufwand für die Bereitstellung der Segmentinformationen soll gegenüber dem Informationsvorteil nur unverhältnismäßig wenig zunehmen.
- Die Forderung, die Segmentstruktur an dem internen Berichtswesen auszurichten, führt dazu, dass die Segmentberichterstattung als weniger subjektiv geprägt zu beurteilen ist. Eine Beeinflussung des Abschlussadressaten durch eine zielgerichtete, vom internen Berichtswesen losgelöste Aufbereitung von Segmentinformationen ist in Zukunft nicht mehr möglich.

3. Nach IFRS 8 auszuweisende Segmente

Nach dem Management Approach in IFRS 8 ist ein berichtspflichtiger Unternehmensbereich definiert als ein Unternehmensteil,

- durch den Erträge erwirtschaftet werden und korrespondierende Aufwendungen anfallen, auch gegenüber anderen Segmenten,
- dessen operatives Ergebnis als Entscheidungsgrundlage zur Ressourcenallokation für die Entscheidungsträger bzw. die Entscheidungsinstanz (Chief Operating Decision Maker) des Unternehmens dient und
- für den alle im Segmentbericht zu veröffentlichenden Unternehmensdaten einzeln bestimmt werden können.

Das IASB stellt weiterhin fest, dass auch neu gegründete Unternehmensteile, die zunächst nur Aufwendungen verursachen, unter diesen Definitionsbereich fallen. Nicht als Unternehmensbereich gelten regelmäßig Bereiche wie die Konzernzentrale (Corporate Headquarters) oder Pensionsfonds eines bilanzierenden Unternehmens. Die duale Segmentierung gemäß IAS 14, die unter Berücksichtigung der Risiken und Chancen zwischen einem primären und einem sekundären Berichtsformat unterscheidet, wird mit der neuen Verlautbarung aufgegeben. Sofern Unternehmensbereiche sowohl geografisch abgegrenzt als auch auf Basis von Produkten und Dienstleistungen unterschieden werden, muss das Unternehmen nach der neuen Regelung festlegen, welche Darstellung unter Berücksichtigung der Interessen der Rechnungslegungsadressaten entscheidungsnützlicher ist.

Aufbauend auf den grundsätzlichen Definitionskriterien gibt IFRS 8.13 quantitative Schwellenwerte (Quantitative Thresholds) vor, ab wann über einen Unternehmensbereich separat zu berichten ist. Dies ist immer dann der Fall, wenn entweder:

- die Umsatzerlöse eines Segments (einschließlich der Innenumsätze mit anderen Segmenten) mindestens 10% des Gesamtumsatzes ausmachen, oder
- das jeweilige Segmentergebnis 10% oder mehr des gesamten Ergebnisses beträgt; treten in den einzelnen Segmenten sowohl positive als auch negative Ergebnisse auf, so muss absolut betrachtet der größere der beiden Werte als Vergleichsmaßstab herangezogen werden (nicht der Nettobetrag), oder
- die Vermögenswerte des Segments mindestens 10% der gesamten Vermögenswerte ausmachen.

Zur Erreichung dieser Schwellenwerte können ähnliche Unternehmensbereiche auch zusammengefasst werden, wenn sie bestimmte, in IFRS 8.12 dargestellte Aggregationskriterien erfüllen. Diese entsprechen weitgehend den bisherigen Forderungen hinsichtlich der wirtschaftlichen Vergleichbarkeit von Unternehmensbereichen. Diese Vergleichbarkeit ist anhand folgender Kriterien zu beurteilen, und zwar anhand

- der Art der Produkte und Dienstleistungen,
- des Wesensgehalts des Produktionsprozesses,
- der Kundenstruktur,
- der Vertriebsmethode sowie
- u.U. des regulatorischen Umfelds, z.B. bei Banken, Versicherungen oder öffentlichen Versorgungsunternehmen.

Unternehmensbereiche, die für sich allein betrachtet oder in Summe nicht den geforderten Größenkriterien entsprechen, können dennoch Gegenstand der Segmentberichterstattung sein. Soweit das Management dies vor dem Hintergrund der Entscheidungsnützlichkeit für den Abschlussadressaten für notwendig erachtet, steht der gesonderten Berichterstattung im Segmentbericht nichts entgegen (IFRS 8.13).

4. Angaben zu den Segmenten

Die Informationen in einem Segmentbericht sollen die Eigenart eines jeden Segments widerspiegeln und einen Überblick über die wirtschaftlichen Aktivitäten und die daraus resultierenden finanziellen Effekte bieten. In jeder Offenlegungsperiode, in der eine Gewinn- und Verlustrechnung veröffentlicht wird, ist dabei über die folgenden drei Oberkategorien zu berichten:

- Generelle Informationen zum Segment (Identifikationsmerkmale des Segments, Art der hergestellten Produkte und/oder erbrachten Dienstleistungen),
- weiterführende Informationen zur Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Segments, u.a. zur zentralen Ergebnisgröße des Segments, aber auch z.B. zum Segmentvermögen und dessen Bewertung sowie – soweit dies eine Basis zur Entscheidungsfindung entsprechender Unternehmensinstanzen darstellt – zu den Segmentschulden,
- eine Überleitungsrechnung der finanziellen Segmentinformation auf den IFRS-Abschluss; soweit notwendig, bedingt dies auch eine Konsolidierung von Aktivitäten zwischen den Segmenten.

5. Grundlagen der Bewertung und des Ansatzes im Segmentbericht

Die Perspektive des Managements, die dem Management Approach zugrunde liegt, ist auch bei der Bewertung von Segmentvermögen und -schulden sowie Segmenterträgen und -aufwendungen zu berücksichtigen. Demnach sind sämtliche Angaben im Segmentbericht in Übereinstimmung mit der Berichterstattung an die verantwortliche Unternehmensinstanz dazustellen. Hiermit wird von den vorherigen Regelungen des IAS 14.44 abgewichen. Danach war die Segmentberichterstattung in Übereinstimmung mit den für den Jahres- bzw. Konzernabschluss maßgeblichen Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden zu erstellen.

Denkbar ist, dass das Management den unternehmerischen Entscheidungen mehr als eine Kenngröße des wirtschaftlichen Erfolgs je Segment (Segment Profit or Loss, Segment EBIT etc.) zugrunde legt. In diesem Fall ist diejenige Kenngröße zu wählen, deren Ermittlung die größte Konsistenz zu den Anforderungen an die Aufstellung eines IFRS-Abschlusses aufweist (IFRS 8.26). Ein Katalog mindestens anzugebender Bewertungsgrundlagen ist IFRS 8.27 zu entnehmen.

Grundsätzlich gilt für den Ansatz in einem Segment, dass jede Zuordnung von Vermögenswerten und Schulden sowie von Erträgen und Aufwendungen zu einem Segment auf einer intersubjektiv nachvollziehbaren Basis erfolgen muss.

6. Überleitungsrechnung

Um eine Verbindung zwischen internem Berichtswesen und externer Rechnungslegung herzustellen, ist von den Daten im Segmentbericht auf die korrespondierenden Posten in der Bilanz und in der Gewinn- und Verlustrechnung überzuleiten. Im Einzelnen muss

- von den kumulierten Umsätzen der Segmente auf den Unternehmensumsatz lt. IFRS-GuV übergeleitet und
- der Saldo aus Segmentgewinnen und -verlusten vor Steuer- und anderen Sonderinflüssen in das Abschlussergebnis überführt werden.

Weiterhin müssen rechnerisch

- das Vermögen je Segment in Summe das im Abschluss ausgewiesene Vermögen und
- die Schulden je Segment in Summe die im Abschluss ausgewiesenen Schulden ergeben;
- soweit zusätzliche wesentliche Posten im Segmentbericht ausgewiesen werden, ist auch für diese eine rechnerische Überleitung zu den korrespondierenden Größen im IFRS-Abschluss zu erstellen.

Wenn durch Änderungen der internen Organisationsstruktur die Zusammensetzung der Segmente angepasst werden muss – dieser Zusammenhang ergibt sich zwingend aus dem Management Approach – so sind die Vergleichsangaben für Vorjahre ebenfalls anzupassen. Über solche Anpassungen ist zu berichten. Eine Anpassung kann wegen Informationsmängeln oder einer negativen Kosten-Nutzen-Relation unterbleiben, dies muss dann allerdings ebenfalls offengelegt werden.

7. Segmentübergreifende Angaben

Durch IFRS 8.32–34 werden unabhängig von der Organisationsstruktur eines Unternehmens Angaben zu Produkten und Dienstleistungen, geografischen Teilgebieten und wesentlichen Kunden gefordert. Diese Informationen sind offenzulegen, sofern sie nicht im Segmentbericht ohnehin angegeben werden. Dies ist auch dann erforderlich, wenn ein Unternehmen nur ein Segment hat oder intern nicht nach Produkt- oder Dienstleistungsgruppen bzw. geografisch abgrenzbaren Gebieten organisiert ist.

Demnach sind die Segmentumsätze mit externen Kunden in jedem Fall nach Produkten und Dienstleistungen zu differenzieren. Können diese Daten nicht oder nur mit einem übermäßigen Aufwand erhoben werden, ist darüber zu berichten. Die Segmentdaten müssen in diesem Fall nicht offengelegt werden.

Hinsichtlich der geografischen Abgrenzung ist über

- die Umsätze mit Dritten innerhalb des Sitzlandes des Unternehmens,
- die Summe der Umsätze mit Dritten außerhalb des Sitzlands des Unternehmens, davon gesondert wesentliche Umsätze gegenüber bestimmten geografischen Gebieten bzw. Ländern,
- das Anlagevermögen getrennt nach Sitzland des Unternehmens und übrigen Ländern, wobei auf Konzentrationen von Anlagevermögen in bestimmten Ländern einzugehen ist, zu berichten.

Die aus den oben aufgeführten Berichtserfordernissen resultierende Darstellung nach geografisch abzugrenzenden Gebieten soll sich für die Abschlussadressaten als besonders nützlich erweisen, da sie eher Rückschlüsse auf die Konzentration von Risiken erlaubt als bspw. eine Darstellung nach Ländergruppierungen.

Die gewährten Segmentinformationen sollen alles in allem auf der Grundlage der für den Abschluss verwendeten Informationen zusammengestellt werden. Sofern die geforderten Segmentinformationen nur mit übermäßigem Aufwand erlangt werden können, ist wiederum von einem Ausweis abzusehen. Über diesen Umstand ist jedoch gesondert zu berichten.

Zu berichten ist ferner über potenzielle Abhängigkeiten von wesentlichen Kunden. Erreichen oder überschreiten Umsätze mit einem Kunden 10% des Gesamtumsatzes des

bilanzierenden Unternehmens, ist hierüber zu informieren; entsprechende Einzelumsätze mit solchen Kunden sind aufgegliedert anzugeben. Die Identität dieser bedeutenden Kunden muss jedoch nicht preisgegeben werden.

8. Abschließende Anmerkungen

Teilweise wurde angemerkt, dass den oben beschriebenen Vorteilen von IFRS 8, d.h. insbesondere einer erhöhten Effizienz durch die Orientierung am internen Berichtswesen, möglicherweise auch Nachteile aus einer eingeschränkten zwischenbetrieblichen Vergleichbarkeit und möglichen Gestaltungsspielräumen gegenüberstehen könnten.

Abschließend ist noch darauf hinzuweisen, dass sich EFRAG und ARC bereits positiv zu IFRS 8 geäußert haben. Der Ausschuss für Wirtschaft und Währung des Europäischen Parlaments hat allerdings vorläufig Bedenken angemeldet. Mit einer Übernahme ist deshalb nicht vor September 2007 zu rechnen.

Projektzeitplan des IASB (Stand 20. Juni 2007)

		2007	2007	2007	2008	2008	Timing yet to be determined
		Q2	Q3	Q4	H1	H2	
Konvergenzprojekte mit FASB							
Kurzfristige Konvergenzprojekte							
Government Grants	IASB						Pending Work on Liabilities
Joint Ventures	IASB		ED			IFRS	
Impairment	JOINT						Staff Work in Progress
Income Tax	JOINT			ED		IFRS	
Investment Properties	FASB						
Research and Development	FASB						
Subsequent Events	FASB						
Andere Konvergenzprojekte							
Business Combinations			IFRS				
Consolidations			DP			ED	IFRS
Fair Value Measurement Guidance			RT			ED	IFRS
Financial Statement Presentation							
Phase A		IFRS					
Phase B				DP		ED	IFRS
Revenue Recognition					DP		ED, IFRS
Post-retirement Benefits (including Pensions)				DP			ED, IFRS
Leases					DP		
IASB Projekte							
Conceptual Framework							
Phase A: Objectives and Qualitative Characteristics				ED			
Phase B: Elements, Recognition and Measurement						DP	
Phase C: Measurement							DP
Phase D: Reporting Entity			DP				
Phase E: Presentation and Disclosure							DP
Phase F: Purpose and Status							DP
Phase G: Application to Not-for-Profit Entities							DP
Phase H: Finalisation							TBD
Andere Projekte							
Small and Medium-sized Entities						IFRS	
Insurance Contracts		DP				ED	IFRS
Emission Trading Schemes							
Liabilities						IFRS	
Änderungen bestehender Standards							
Financial Instruments: Puttable Instruments (IAS 32)			IFRS				
Financial Instruments: Portions (IAS 39)			ED				
Earnings Per Share: Treasury Stock Method (IAS 33)			ED			IFRS	
First-time Adoption: Cost of Investment in Subsidiary (IFRS 1)				IFRS			
Share-based Payment: Vesting Conditions and Cancellations (IFRS 2)			IFRS				
Related Party Disclosures (IAS 24)					IFRS		

Abkürzungen

DP	Discussion Paper (containing the Board's Preliminary Views)
ED	Exposure Draft
IFRS	International Financial Reporting Standard
RT	Roundtable Discussion
TBD	The Type of initial Document (DP or ED) is yet to be determined

Ansprechpartner

Für weitere Informationen stehen Ihnen folgende Ansprechpartner des IFRS Centre of Excellence gerne zur Verfügung:

Berlin

Reinhard Scharpenberg
Tel +49 30 25468-104
rscharpenberg@deloitte.de

Düsseldorf

Adrian Crampton
Paul-Herbert Thiede
Tel +49 211 8772-2333 bzw. -2347
acrampton@deloitte.de
pthiede@deloitte.de

Frankfurt am Main

Dr. Andreas Barckow
Tel +49 69 75695-6520
abarckow@deloitte.de

Hamburg

Oliver Bielenberg
Tel +49 40 32080-4541
obielenberg@deloitte.de

Hannover

Dr. Frank Beine
Tel +49 511 3023-202
fbeine@deloitte.de

München

Peter Götz
Tel +49 89 29036-8165
pgoetz@deloitte.de

Redaktion: Adrian Crampton, Paul-Herbert Thiede, Christian Frank, Dr. Ralf Struffert

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Broschüre oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko. Die Deloitte & Touche GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft übernimmt keinerlei Garantie oder Gewährleistung noch haftet sie in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grunde empfehlen wir stets, eine persönliche Beratung einzuholen.

Deloitte bezieht sich auf Deloitte Touche Tohmatsu, einen Verein schweizerischen Rechts, dessen Mitgliedsunternehmen einschließlich der mit diesen verbundenen Gesellschaften. Als Verein schweizerischen Rechts haften weder Deloitte Touche Tohmatsu als Verein noch dessen Mitgliedsunternehmen für das Handeln oder Unterlassen des/der jeweils anderen. Jedes Mitgliedsunternehmen ist rechtlich selbstständig und unabhängig, auch wenn es unter dem Namen „Deloitte“, „Deloitte & Touche“, „Deloitte Touche Tohmatsu“ oder einem damit verbundenen Namen auftritt. Leistungen werden jeweils durch die einzelnen Mitgliedsunternehmen, nicht jedoch durch den Verein Deloitte Touche Tohmatsu erbracht. Copyright © 2007 Deloitte & Touche GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Alle Rechte vorbehalten.